

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 03.07.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

106.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Schöningen hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Fabrikhof“	335
107.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan P 351 „Am Stephani-Friedhof“	337
108.	Öffentliche Bekanntmachung der Abstufung der bisherigen Kreisstraße 46 des Landkreises Helmstedt zu einer Gemeindestraße der Gemeinde Bahrdorf	339
109.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Lappwald“ im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im gemeindefreiem Gebiet Helmstedt, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019	341
110.	Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Lappwald“ in der Gemeinde Grasleben der Samtgemeinde Grasleben und im gemeindefreiem Gebiet Mariental, im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019	348
111.	Bekanntmachung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lappwald“ in den gemeindefreien Gebieten Helmstedt und Mariental im Landkreis Helmstedt vom 05.06.2019	355

B. Nichtamtlicher Teil

**109. Bekanntmachung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Südlicher
Lappwald"
im Stadtgebiet von Helmstedt sowie im
gemeindefreiem Gebiet Helmstedt, im Landkreis
Helmstedt
vom 05.06.2019**

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Südlicher Lappwald“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ im Ostbraunschweigischen Flachland. Es befindet sich im gemeindefreien Gebiet „Helmstedt“ sowie in der Stadt Helmstedt im Landkreis Helmstedt und grenzt im Süden an die Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt an.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage B**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage C**).

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Verordnung, werden aber nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Helmstedt und bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ (DE 3732-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 240 ha.

**§ 2
Gebietscharakter**

Das LSG "Südlicher Lappwald ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes, ein Waldgebiet über Sand- und Tonsteinen des Lias. Der tonige wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Die Waldbestockung wird neben den feuchten Eichen-Hainbuchen- sowie Waldmeister-Buchenwäldern zum Teil auch von nicht standortheimischen Nadelhölzern gebildet. Insbesondere die gut ausgebildeten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder, weisen stellenweise zahlreiche Bäume älter als 200 Jahre und viel Totholz auf. Der Wald wird von zahlreichen kleinen Bachläufen durchzogen. Nördlich von Bad Helmstedt liegt eine sehr artenreiche Pfeifengraswiese auf basenreichen Standorten mit interessantem Mosaik verschiedener Pflanzengesellschaften: teilweise bemerkenswert gut ausgeprägte Kalk-Pfeifengraswiese mit Übergang zu Kleinseggenrieden, welche Lebensraum für viele gefährdete Arten bieten. Östlich angrenzend befindet sich eine Waldbestatungsfläche, die aufgrund des hohen Anteils an Habitatbäumen und Totholz von hoher Bedeutung für den Naturschutz ist.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck im LSG ist
 1. die Erhaltung und Förderung
 - a) naturnaher Waldbestände mit naturnaher Artenzusammensetzung, Schichtung und Struktur, inklusive aller Altersphasen in ausreichendem Umfang, insbesondere der Terminal- und Zerfallsphase, sowie einem hohen Alt- und Totholzanteil im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung,
 - b) naturnaher Waldbereiche mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie auf trockeneren Standorten mit Waldmeister-Buchenwäldern,
 - c) von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern,
 - d) der artenreichen Pfeifengraswiese,
 - e) von naturnahen Bachläufen, Quellbereichen und Stillgewässern,
 - f) der Funktionsbeziehungen verschiedener Tierarten, insbesondere auch der Fledermausvorkommen, mit dem benachbarten Waldbereich des FFH-Gebietes „Lappwald südwestlich Walbeck“ (FFH0028 LSA) und dem FFH-Gebiet 106 „Pfeifengraswiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben“ im nördlichen

Lappwald.

2. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft, sowie die Sicherung vorhandener Laubwälder gegen die Umwandlung in Nadelholzbestände,
 3. den Schutz und die Förderung
 - a) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 - b) der Vielfalt von Fledermausarten, wie Bechstein- und Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Graues Langohr.
 - c) der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Hirschkäfers, der Wildkatze, des Feuersalamanders und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 4. die Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen,
- (3) Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 5 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Südlichen Lappwald“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele im FFH-Gebiet als Teil des besonderen Schutzzweckes sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen auentypischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Bechsteinfledermaus und Pflanzenarten wie Sumpf-Segge, Winkel-Segge und Rassen-Schmiele kommen in stabilen Populationen vor,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6410 „Pfeifengraswiesen“ als artenreiche Wiese auf feuchten bis nassen, basenreichen Standorten. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Die Totenwiese im südlichen Bereich des FFH-Gebietes ist die einzige Pfeifengraswiese und umfasst ca. 1,7 ha. Die Fläche ist reich an Charakterarten wie: Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittergras

- (*Briza media*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Gewöhnliches Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*) und einigen sehr seltenen Arten wie Floh-Segge (*Carex pulicaris*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*) und Filz-Segge (*Carex tomentosa*). Die Fläche ist daher für den Artenschutz von besonderer Bedeutung.
- b) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnahe, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten wie Großes Mausohr und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge und Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.
- c) 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ als naturnahe, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischer Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Gewöhnliches Hexenkraut und Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.
3. insbesondere der übrigen, folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
- eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von Altholzbeständen, stehendem Totholz und (Alt-)Bäumen mit sich ablösender Rinde sowie Höhlenbäumen zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde, nicht-einheimische Arten
- eines kontinuierlich ausreichenden Umfangs von stehendem Totholz, Höhlenbäumen und Altholzbeständen, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien und -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und kontinuierlich ausreichendem Umfang von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen verändern den Charakter des Gebiets oder laufen dem besonderen Schutzzweck zuwider und sind deshalb verboten.
- (2) Im LSG ist verboten
1. Hunde in der Zeit vom 1.4. bis zum 15.7. frei laufen zu lassen; ausgenommen von dem Verbot sind

Jagd- und Rettungshunde bei Ausübung ihrer jeweiligen Arbeit,

2. wild lebende Tiere und die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden; ausgenommen sind Feuer zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd,
 4. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 5. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, mit Ausnahme zu Zwecken der Jagd oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; Privatwege dürfen durch den jeweiligen Eigentümer befahren werden,
 6. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen und Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften,
 8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 10. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen,
- (3) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des LSG gelegenen Lebensraumtypen und Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 erheblich zu beeinträchtigen. Daher ist zusätzlich verboten
1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 „Pfeifengraswiesen“ zuzuordnen ist,
 - a) Grünland in Ackerland umzuwandeln, sowie Grünland aufzuforsten,
 - b) das gewachsene Bodenrelief insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung zu verändern,
 - c) Pflanzenschutzmitteln einzusetzen,
 - d) Grünland zu erneuern,
 - e) Über- und Nachsaaten vorzunehmen,
 - f) eine Düngung oder Kalkung vorzunehmen,
 - g) zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Anlage von Gräben, Grüppen und Drainagen vorzunehmen,
 - h) eine maschinelle Bodenbearbeitung bis zur 1. Mahd vorzunehmen,
 2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) einen Kahlschlag durchzuführen,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind

- Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie der Kulturpflege,
- c) eine Düngung vorzunehmen,
 - d) einen flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vorzunehmen,

(4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde, da sie den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können:
1. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen,
 2. der Ausbau und die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder sonstigen Verkehrseinrichtungen,
 3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind,
 4. das Befahren des Gebietes und die Beseitigung und das Management von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten,
 5. das Befahren des Gebietes zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung,
- (2) Auf Flächen mit den Lebensraumtypen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten des § 3 Abs. 4 bedürfen zusätzlich zu Absatz 1 folgende Handlungen und Maßnahmen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
 - a) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Beseitigung von Problemunkräutern,
 - b) eine zweite Mahd durchzuführen,
 - c) eine Beweidung,
 2. auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind,
 - a) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
 - b) auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, eine Entwässerungsmaßnahme durchzuführen,
 3. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine erforderliche Erlaubnis von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn durch die beantragte Maßnahme weder der Gebietscharakter verändert wird, noch die Maßnahme dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Der Antrag bedarf der Schriftform.

- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Handlungen können den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Sie müssen daher der Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt werden:
1. Folgende Handlungen müssen mindestens einem Monat vorher angezeigt werden:
 - a) die Neuanlage von
 - aa) Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen (außer in Notzeiten) und Hegebüschen,
 - bb) mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie
 - cc) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landwirtschaftsangepasster Art,
 - b) auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind,
 - aa) Bodenbearbeitung; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - bb) Bodenschutzkalkungen,
 - cc) Instandsetzung von Wegen.
 - c) auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, eine Mahd vor dem 15.08. durchzuführen,
 2. Folgende Handlung muss mindestens zehn Tage vorher angezeigt werden:
 - a) der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 des § 3 Abs. 4 zuzuordnen sind. Dabei muss nachvollziehbar belegt eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden,
 - b) die Beseitigung von Wildschäden auf der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist,
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Naturschutzbehörde innerhalb der Frist die Maßnahmen untersagen, wenn und soweit diese zu einer Veränderung des Gebietscharakters führen würde, oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen sind im LSG freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung sowie Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
 4. die Unterhaltung und Erneuerung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
 7. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Pfeifengraswiese (LRT 6410) unter folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der Grünlandfläche, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung dem Lebensraumtyp 6410 zuzuordnen ist, unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 1, des § 5 Abs. 2 Nr. 1 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 c) und 2 b),
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen und nach folgenden Vorgaben:
 1. auf allen Waldflächen,
 - a) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche erfolgt,
 - b) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
 2. auf allen Waldflächen die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0 zuzuordnen sind, soweit
 - a) die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung von Wegebaumaterial auf angrenzende Waldflächen erfolgt,
 - d) und unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 2 Nr. 2 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 b) und Nr. 2 a),
 3. zusätzlich zu Nr. 2 auf allen Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen,
 - a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) auf Flächen mit den Lebensraumtypen 9160 und 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
 - bb) auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin und des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) und unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Nr. 3,

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 a).
- (6) Freigestellt ist die Nutzung gemäß der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt für den Friedhof im Helmstedter Brunnental (Urnenhain) (Amtsbl. f. d. Landkreis Helmstedt Nr. 42 vom 26.10.2007, S. 457-461) auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 9 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 und Anzeigepflichten des § 6 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 10 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
- (3) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im LSG vornimmt, die gegen die Verbote in § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 5 erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige nach § 6 erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Das LSG „Lappwald“ (Amtsbl.f.d.RegBez. Brg. Nr. 23 vom 20.12.1978) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

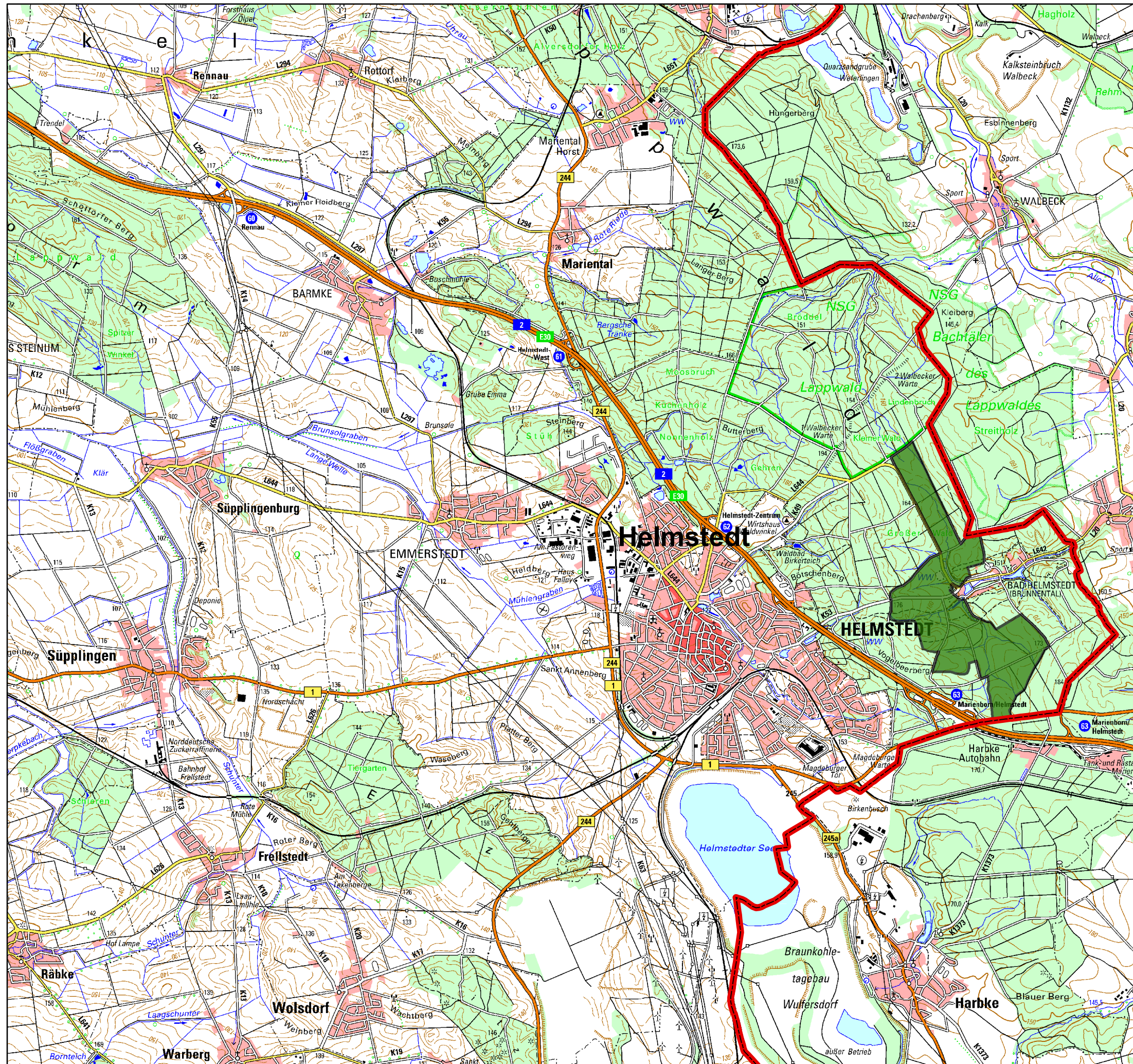
Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck

(Radeck)

(L.S.)



Landschaftsschutzgebiet "Südlicher Lappwald"



Übersichtskarte

(Anlage A zur Verordnung über das LSG)

Legende

- Landesgrenze
- LSG

Landkreis Helmstedt

- Untere Naturschutzbehörde -

Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: 05351 / 121 - 2552
Fax.: 05351 / 121 - 2608
natura2000@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de



Helmstedt, den 26.06.2019
Der Landrat

(L.S.)

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 27 vom 03.07.2019

Stand: Juni 2019
Bearbeiter/in: Tanja Lutteroth
Kartengrundlage: DTK 50 (Stand 2018)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN

Maßstab: 1:50.000 (im Format DIN A 3)

0 375 750 1.500 2.250 3.000
Meter



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck